

BGer 8C 24/2016 vom 9. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_24_2016

FR: TF 8C 24/2016 du 9 février 2016

IT: TF 8C 24/2016 del 9 febbraio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.02.2016 8C 24/2016 (8C_24/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 09.02.2016 8C 24/2016
(8C_24/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
09.02.2016 8C 24/2016 (8C_24/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_24/2016
Urteil vom 9. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15.
Dezember 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 11. Januar 2015 gegen den
Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15.
Dezember 2015, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 25. Januar 2016 an A. _____,
worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art.
100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 1. Februar 2016 abgelaufenen
Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen
aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden
sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E 1.4 S. 287), dass deshalb eine
Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen
Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit
keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 und 118 Ib 134), dass
auch von einem Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche
Begründung konkret einzugehen, was umso mehr gilt, wenn er - wie vorliegend - mit
Schreiben vom 25. Januar 2016 ausdrücklich auf das Erfordernis hingewiesen wurde, sich
spezifisch mit den Nichteintretensgründen auseinandersetzen zu müssen, dass der
Beschwerdeführer indessen innert Rechtsmittelfrist nichts Derartiges vorgebracht hat, dass
deshalb auf die offensichtlich unzureichend begründete Beschwerde im vereinfachten

Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass dergestalt auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG abzuweisen ist, dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.